



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

per E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Wien, 16. Mai 2024

**Betrifft: Verf-2013-167329/149-Nc - Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 (Oö. KJHG 2014) geändert wird (Oö. KJHG-Novelle 2024)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Präambel**

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

### **II. Allgemeine Rechtsgrundlagen**

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich verpflichtet, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine vollständige und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu gewährleisten. Ziel ist es, die



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichtet Art. 7 UN-BRK die Vertragsstaaten einschließlich ihrer Teilstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, „um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“ und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

### **III. Empfehlungen der Behindertenanwältin**

#### Zu § 9 Abs 3 Z 3 und § 24 Abs 4 Z 3 KJHG

Die Eignung der Räumlichkeiten von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sozialpädagogischen Einrichtungen sollte neben Faktoren wie Lage und Größe auch das Erfordernis umfassender Barrierefreiheit ( vgl. Art. 9 UN-BRK, siehe auch § 6 Abs. 5 BGStG) berücksichtigen. Dies ist notwendig, um eine inklusive Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu gewährleisten.

#### Zu § 28 Abs 3 Z 2 KJHG

Das Erfordernis der körperlichen und geistigen Eignung sollte nicht in einer Weise umgesetzt werden, die Menschen mit Behinderungen pauschal als Pflegepersonen ausschließt. Stattdessen sollten behinderungsbedingte Herausforderungen vorrangig durch die Bereitstellung angemessener Unterstützung im Rahmen einer persönlichen Assistenz gemäß Artikel 19 lit. b der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) angegangen werden.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Zu § 44 Abs 1 und 2 KJHG

Die Unterstützung der Erziehung sollte, wie bereits im vorherigen Punkt erläutert, bei behinderungsbedingten Schwierigkeiten ebenso die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen einer persönlichen Assistenz gemäß Artikel 19 lit. b der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) umfassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Steger'.

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger